



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Jv 2142 - 2/01-3

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 Wien

Innsbruck, am 23. August 2001

Sachbearbeiter

VPäs. Dr. Gerald Colledani

Klappe 448

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 -
Begutachtungsverfahren

zu GZ 318.014/3-II.1/2001

Mit Bezugnahme auf den Erlass vom 12. Juli 2001 erstatte ich folgende
Stellungnahme:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes keine Bedenken.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 114 ASVG erlaube ich mir folgende
Anmerkung:

Historisch hatte die Kriminalisierung des Vorenthaltens der
Dienstnehmerbeiträge den Schutz des Dienstnehmers vor Verlust der
Versicherungsdeckung im Auge. Dieser rechtspolitische Zweck ist weggefallen.
Danach ist nunmehr nicht zu erkennen, warum der Dienstgeber bei Vorenthalten der
Dienstgeberbeiträge vom Fall des § 33 Abs 2 lit b FinStrG - der relativ selten ist -
abgesehen, lediglich unter der Voraussetzung des nicht verschärften Vorsatzes eine
Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 FinStrG verantwortet, bei Vorenthalten der
Dienstnehmerbeiträge, die er also für eine dritte Person zu berechnen und
abzuführen hat, aber noch gerichtlich strafbar bleibt. Es wäre daher hinreichend, § 49
Abs 1 lit a FinStrG dahin zu novellieren, dass der Wortlaut beginnt: "Abgaben
einschließlich Dienstnehmerbeiträge, die ...".

Keineswegs für berechtigt halte ich den vorgeschlagenen Abs 5 des § 114 ASVG mit der dort enthaltenen Begründung der Spezialisierung von Strafabteilungen. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck gab es schon bisher keine Spezialabteilungen, denen ausschließlich die Fälle des § 114 ASVG zugewiesen wurden. Sind sie aber Begleittatbestände anderer Wirtschaftsdelikte, was häufig der Fall ist, werden sie ohnehin regelmäßig gemäß § 56 StPO mit solchen Verbunden.

Über Anstoß der beiden Senatsvorsitzenden der Strafsenate des Oberlandesgerichtes Innsbruck rege ich im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben an, den § 288 StGB Abs 1 dahin nachzurüsten, dass sich dieses Vergehens auch der Dolmetscher, der eine falsche Übersetzung vornimmt, schuldig macht. Dies gilt in gleicher Weise für § 289 StGB. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz stellt in §§ 1 und 14 den Dolmetscher dem Sachverständigen gleich. Das in § 1 StGB begründete Typenstrafrecht verhindert aber die Anwendbarkeit der Strafbestimmung gegen Sachverständigen auf Dolmetscher. Diese Privilegierung der Dolmetscher ist wohl nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen. Die falsche Übersetzung etwa anlässlich einer Prüfung (Führerschein) ist nach 7 Bs 269/90 des OLG Innsbruck (vgl. Mayerhofer, StGB, 5. Auflage, E 3 b zu § 228) auch nicht dem Tatbestand der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung zu subsumieren, weil ja lediglich das Prüfungsgutachten (= Prüfungsergebnis), nicht aber die Übersetzung der Antworten des Prüflings beurkundet wird.

./. Angeschlossen ist die Stellungnahme der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck vom 13. August 2001. Vom Präsidium des Landesgerichtes Feldkirch ist eine Stellungnahme nicht eingelangt.

Dem Präsidium des Nationalrates habe ich 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme vorgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten
Dr. Gerald Colledani